



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

II. Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im Bistum
Paderborn.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im Bistum Paderborn.

15. Verkündigung des Konzils von Trient, 1571.

Werfen wir nun nach diesem Überblick über die Entwicklung des Kirchenbuchwesens im allgemeinen auch einen Blick auf die Entwicklung der Kirchenbücher in unserer Heimatdiözese Paderborn. Hier wurden die Beschlüsse des Tridentinums verkündigt durch Bischof Johann von Hoya im Jahre 1571. Damit waren implicite Tauf- und Eheregister vorgeschrieben. Allein die tridentinischen Reformbeschlüsse kamen erst sehr allmählich zur Ausführung. In der katholischen Gemeinde Herzfeld bei Soest, die von Werdener Mönchen pastoriert wurde, erklärte um 1591 der Pastor Madenbroeck: „Diweil unser Kerspel nicht groß und wit, daß wir deselben gelegenheit und aller Kinder, die darin geboren, quite noticiam haben, ist darzu biß hier kein buch für fertig.“ So wie er mochte auch mancher Pastor im Paderbornschen denken. Jacobs meint: „Wenn gerade im Westfalenlande, wie auch im Hildesheimischen, jene Bücher besonders spät einsetzen, so mag hierbei eine gewisse Schwerfälligkeit der betreffenden Stämme in Betracht kommen.“¹

16. Die Agende von 1602.

Die ältesten mir bisher bekannt gewordenen ausdrücklichen Paderborner Vorschriften über Kirchenbuchführung finden sich in der ältesten gedruckten Paderborner Agende vom Jahre 1602.² Hier heißt es gleich in dem Schreiben des Bischofs Dietrich von Fürstenberg vom 21. April genannten Jahres, womit die neue Agende eingeführt wird: „Habete librum, in quo scribantur nomina contrahentium Matrimonium et baptizatorum.“ Im Kapitel De Baptismo (S. 11) wird dann die einschlägige Bestimmung des Tridentinums wörtlich wiederholt. Ebenso ist in dem Kapitel Compendiosa de matrimonio instructio die tridentinische Verordnung bezüglich des Eheregisters fast wörtlich übernommen (S. 171). Ausdrücklich vorgeschrieben werden also nur die beiden tridentinischen Register. Außerdem aber wird die Führung eines dritten, des Familienregisters, empfohlen. In dem dem eigentlichen Rituale vorhergehenden (nicht paginierten) Teile heißt es nämlich in dem Abschnitte Observanda quaedam ab his qui populum sunt docturi in dioecesi Paderbornensi (vorlegte Seite): „Conficiant sibi [parochi] peculiarem librum, qui instar catalogi sit, omnium fidei suae commissorum, maxime patrum et matrum familias, in quo tanquam in speculo vultum sui pecoris uno quasi complexu intueantur norintque quos errantes reducere, quos pigros excitare, quos egenos et afflictos consolari iuvare et divitibus commendare opus sit.“

¹ Korrespondenzblatt, 1902, S. 49.

² „Agenda ecclesiae Paderbornensis per Rev. in Christo patrem et Illustrissimum principem ac Dominum D. Theodorum episcopum Paderbornensem, in gratiam Pastorum suae Dioecesis recens evulgata. — Paderbornae, Excudebat Matth Pontanus anno Dni 1602.“ Vgl. darüber Hoeyndt im Kath. Seels. 1893, S. 364 ff.

Auch mit der Befolgung dieser Vorschriften wird es eine Reihe von Jahren schlecht bestellt gewesen sein. Der Protestantismus hatte damals ziemlich großen Anhang im Paderborner Lande, in den Städten, in der Hauptstadt Paderborn selbst, im Bürenschen und anderswo, besonders auch unter dem Adel. Die neue Agende aber war auch eines jener Mittel, die Bischof Dietrich anwandte zur Erhaltung und Befestigung des katholischen Glaubens. Sie fand anfangs großen Widerspruch, rief sogar förmlichen Aufruhr hervor. Erst 1608 bequerten sich endlich auch die Widerspenstigen zur Annahme der Agende.

17. Alter der vorhandenen Kirchenbücher im ehemaligen Fürstentum Paderborn (Kreis Paderborn, Büren, Hörter und Warburg).

Hier drängt sich uns nun von selbst die Frage auf: Wann beginnen denn bei uns die noch vorhandenen Kirchenbücher? Um auf diese Frage Antwort geben zu können, habe ich eine Umfrage angestellt, deren Ergebnis ich im folgenden mitteile.¹ Den Herren Konfratres für die mir gegebene Auskunft hier nochmals Dank! Die Angaben erstrecken sich auf die katholischen Pfarreien der Kreise Paderborn, Büren, Hörter und Warburg, welche ziemlich genau das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Paderborn umfassen.²

I. Kreis Paderborn.

a) Dekanat Paderborn.

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1. Paderborn, Dompfarre 1628 | 8. Dörenhagen 1710 |
| 2. " Gaukircher Pfarre 1622 | 9. Kirchbörchen 1628 |
| 3. " Markkircher Pfarre 1631 | 10. Pippspringe 1651 |
| 4. " Bußdorfpfarre 1725 | 11. Marienloh 1894 |
| 5. Altenbeken 1894 | 12. Neuenbeken 1776 |
| 6. Bufe 1730 | 13. Schwaney 1722 |
| 7. Dahl 1650 | 14. Wemer 1707 |

b) Dekanat Delbrück.

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Delbrück 1666 | 4. Neuhaus 1724 |
| 2. Elsen 1760 | 5. Stukenbrock 1704 |
| 3. Hövelhof 1715 | 6. Westenholz 1718 |

¹ Die Angaben für den Kreis Paderborn wurden jedoch zusammengestellt aus „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“; Ludorff-Nichter, Kreis Paderborn (nicht alle Bände dieses Werkes enthalten die Anfänge der Kirchenbücher); die Angaben für die meisten ehemaligen corveyischen Dörfer aus: J. Graf Bocholtz-Affeburg, „Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes“, in der Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Bd. 54. — Sonst finden sich Angaben über westfälische Kirchenbücher — außer der oben (S. 319²) erwähnten Arbeit von Frhr. von der Horst über Kirchenbücher im Fürstentum Minden — in „Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen“, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, wovon bisher erschienen sind die Hefte über die Kreise Ahaus (Münster, Aschendorff 1899), Borken (1901), Coesfeld (1904), Tecklenburg (1905), Steinfurt (1907); im Druck Kreis Warendorf; bereits bearbeitet die Kreise Lidinghausen und Neddinghausen; in Angriff genommen Landkreis Münster und Stadtkreis Münster.

² Die über die Grenzen des Fürstentums Paderborn hinaus vormalig zum Bistum Paderborn gehörenden Gebiete waren zur Zeit der Einführung der Kirchenbücher bereits meistens protestantisch geworden.

II. Kreis Büren.

a) Dekanat Büren.

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Bofe 1644 | 8. Salzkotten 1635 |
| 2. Brenfen 1682 | 9. Siddinghausen 1695 |
| 3. Büren 1697 | 10. Steinhausen 1668 |
| 4. Hegensdorf 1711 | 11. Thüle 1648 |
| 5. Hörste 1651 | 12. Verne 1681 |
| 6. Niederntudorf 1643 | 13. Weiberg 1752 |
| 7. Oberntudorf 1643 | 14. Bewelsburg 1690 |

b) Dekanat Lichtenau.

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Affeln 1660 | 8. Jggenhausen 1716 |
| 2. Atteln 1733 | 9. Kleinenberg 1652 |
| 3. Bleiwäsche 1723 | 10. Lichtenau 1695 |
| 4. Effentho 1733 | 11. Meerhof 1803 |
| 5. Etteln 1648 | 12. Desdorf 1656 |
| 6. Fürstenberg 1727 | 13. Westheim 1726 |
| 7. Haaren 1711 | 14. Winnenberg 1725 |

III. Kreis Hörter.

a) Dekanat Brakel.

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Bellerfen 1680 | 8. Haarbrück 1659 |
| 2. Beverungen 1619 | 9. Hembfen 1803 |
| 3. Brakel 1659 | 10. Herstelle 1645 |
| 4. Bruchhausen 1675 | 11. Jacobsberg 1700 |
| 5. Dalhausen 1734 | 12. Jstrup 1714 |
| 6. Driburg 1693 | 13. Rheder 1659 |
| 7. Erkeln 1646 | 14. Tietelfen 1714 |

b) Dekanat Hörter.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Albaxen 1670 | 8. Godelheim 1664 |
| 2. Amelungen 1671 | 9. Hörter 1666 |
| 3. Bödgen 1766 | 10. Ruchtringen 1642 |
| 4. Bosseborn 1754 | 11. Ottbergen 1692 |
| 5. Brenthausen 1718 | 12. Ovenhausen 1645 |
| 6. Corvey 1740 | 13. Stahle 1669 |
| 7. Fürstenau 1668 | |

c) Dekanat Steinheim.

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. Altenbergen 1687 | 7. Pömbfen 1734 |
| 2. Bredenborn 1672 | 8. Sandebeck 1645 |
| 3. Holzhausen 1743 | 9. Sommerfell 1649 |
| 4. Lügde 1624 | 10. Steinheim 1667 |
| 5. Marienmünster 1643 | 11. Vinsebeck 1664 |
| 6. Nieheim 1764 | 12. Wörden 1658 |

IV. Kreis Warburg.

a) Dekanat Gehrden.

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1. Altenheerse 1803 | 3. Borgholz 1650 |
| 2. Borgentreich 1803 | 4. Bühne 1655 |

5. Dringenberg 1651
6. Giffen 1739
7. Fölsen 1697
8. Frohnhausen 1723
9. Gehrden 1642

10. Löwen 1701
11. Nazungen 1712
12. Neuenheerse 1678
13. Beckelsheim 1698
14. Willebadeffen 1653

b) Dekanat Warburg.

1. Bonenburg 1822
2. Calenberg 1652
3. Görbeke 1655
4. Daseburg 1750
5. Döffel 1733
6. Germete 1672
7. Großeneder 1728
8. Hohenwepel 1658

9. Rütgeneder 1654
10. Offendorf 1650
11. Rösebeck 1698
12. Scherfede 1640
13. Warburg, Altstadt 1615
14. " Neustadt 1623
15. Welda 1693
16. Wormeln 1649

Manche der Herren Konfratres dürfte die Reihenfolge unserer Kirchenbücher nach dem Alter interessieren, darum soll auch diese hier folgen:

- | | | | |
|---------------------------|------|-------------------|------|
| 1. Warburg, Altstadt | 1615 | 32. Kleinenberg | 1652 |
| 2. Beverungen | 1619 | 33. Willebadeffen | 1653 |
| 3. Paderborn, Gaukirche | 1622 | 34. Rütgeneder | 1654 |
| 4. Warburg, Neustadt | 1623 | 35. Bühne | 1655 |
| 5. Lügde | 1624 | 36. Görbeke | 1655 |
| 6. Paderborn, Dom | 1628 | 37. Desdorf | 1656 |
| 7. Kirchborchen | 1628 | 38. Hohenwepel | 1658 |
| 8. Paderborn, Marktkirche | 1631 | 39. Börden | 1658 |
| 9. Salzkotten | 1635 | 40. Brakel | 1659 |
| 10. Scherfede | 1640 | 41. Haarbrück | 1659 |
| 11. Gehrden | 1642 | 42. Rheder | 1659 |
| 12. Lücktringen | 1642 | 43. Affeln | 1660 |
| 13. Marienmünster | 1643 | 44. Godelheim | 1664 |
| 14. Niederntudorf | 1643 | 45. Binsebeck | 1664 |
| 15. Oberntudorf | 1643 | 46. Delbrück | 1666 |
| 16. Bofe | 1644 | 47. Hörter | 1666 |
| 17. Herstelle | 1645 | 48. Steinheim | 1667 |
| 18. Dvenhausen | 1645 | 49. Fürstenau | 1668 |
| 19. Sandebeck | 1645 | 50. Steinhausen | 1668 |
| 20. Erkeln | 1646 | 51. Stahle | 1669 |
| 21. Etteln | 1648 | 52. Albaxen | 1670 |
| 22. Ihüle | 1648 | 53. Amelungen | 1671 |
| 23. Sommerfell | 1649 | 54. Bredenborn | 1672 |
| 24. Wormeln | 1649 | 55. Germete | 1672 |
| 25. Borgholz | 1650 | 56. Bruchhausen | 1675 |
| 26. Dahl | 1650 | 57. Neuenheerse | 1678 |
| 27. Offendorf | 1650 | 58. Bellerfen | 1680 |
| 28. Dringenberg | 1651 | 59. Berne | 1681 |
| 29. Hörste | 1651 | 60. Brenken | 1682 |
| 30. Pipp Springs | 1651 | 61. Altenbergen | 1687 |
| 31. Calenberg | 1652 | 62. Bewelsburg | 1690 |

| | | | |
|------------------------|------|-------------------|------|
| 63. Ottbergen | 1692 | 91. Winnenberg | 1725 |
| 64. Driburg | 1693 | 92. Westheim | 1726 |
| 65. Welda | 1693 | 93. Fürstenberg | 1727 |
| 66. Lichtenau | 1695 | 94. Großeneder | 1728 |
| 67. Siddinghausen | 1695 | 95. Bufe | 1730 |
| 68. Büren | 1697 | 96. Atteln | 1733 |
| 69. Fölsen | 1697 | 97. Döffel | 1733 |
| 70. Beckelsheim | 1698 | 98. Effentho | 1733 |
| 71. Kösebeck | 1698 | 99. Dalhausen | 1734 |
| 72. Jacobsberg | 1700 | 100. Bömbfen | 1734 |
| 73. Löwen | 1701 | 101. Eissen | 1739 |
| 74. Stufenbrock | 1704 | 102. Corvey | 1740 |
| 75. Wewer | 1707 | 103. Holzhausen | 1743 |
| 76. Dörenhagen | 1710 | 104. Daseburg | 1750 |
| 77. Haaren | 1711 | 105. Weiberg | 1752 |
| 78. Hegensdorf | 1711 | 106. Boffeborn | 1754 |
| 79. Nazungen | 1712 | 107. Elsen | 1760 |
| 80. Istrup | 1714 | 108. Nieheim | 1764 |
| 81. Tietelßen | 1714 | 109. Böbexen | 1766 |
| 82. Hövelhof | 1715 | 110. Neuenbeken | 1776 |
| 83. Iggenhausen | 1716 | 111. Altenheerse | 1803 |
| 84. Brenkhausen | 1718 | 112. Borgentreich | 1803 |
| 85. Westenholz | 1718 | 113. Hembfen | 1803 |
| 86. Schwaney | 1722 | 114. Meerhof | 1803 |
| 87. Bleiwäsche | 1723 | 115. Bonenburg | 1822 |
| 88. Frohnhausen | 1723 | 116. Altenbeken | 1894 |
| 89. Neuhaus | 1724 | 117. Marienloh | 1894 |
| 90. Baderborn, Busdorf | 1725 | | |

Es reicht also bei uns kein Kirchenbuch bis ins 16. Jahrhundert zurück.¹ Allgemein in Aufnahme gekommen sind die Kirchenbücher bei uns wohl erst in Folge der gleich zu erwähnenden Verordnung von 1644 und nach dem Dreißigjährigen Kriege. Das verhältnismäßig späte Beginnen der Kirchenbücher in manchen Gemeinden hat darin seinen Grund, daß früher vorhandene ältere Bücher verloren gegangen sind. Insbesondere sind viele ältere Kirchenbücher ein Opfer der Flammen geworden in den früher oft sehr verheerenden Feuersbrünsten, worüber in manchen Orten noch Nachrichten vorhanden sind, z. B. in Atteln, Borgentreich (1806), Brenken (vor 1682), Büren (um 1697), Fölsen (1697), Fürstenberg (1726), Haaren, Iggenhausen (1716), Lichtenau (kurz vor 1695). Einige sind schon im

¹ Zum Vergleiche: Es beginnen die ältesten Kirchenbücher

| | | | | | | |
|------------------------|-------------|------|-----------|-------|------------|------|
| in Lippe in | Lüdenhausen | 1611 | Brake | 1637 | Böfingfeld | 1652 |
| | Detmold | 1620 | Lipperode | 1651 | Schötmar | 1655 |
| in Waldeck in | Affoldern | 1560 | Corbach | 1600 | Rhoden | 1618 |
| | Arnsfeld | 1598 | Uffeln | 1601 | Wethen | 1622 |
| in Schaumburg-Lippe in | Probsthagen | 1600 | Suhlbeck | 1608 | | |
| | Wethen | 1603 | Bückeburg | 1618. | | |

In der Provinz Sachsen gibt es noch 250 Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert, darunter nur ein katholisches (in Uder).

Dreißigjährigen Kriege vernichtet, wieder andere durch sonstige unglückliche Zufälle zugrunde gegangen. Die oben unter 113, 114, 116 und 117 aufgeführten Gemeinden sind erst in neuerer Zeit selbständige Pfarreien geworden.

18. Synodaldekrete von 1644. Speculum archidiaconale von 1676.

Weitere Vorschriften über Kirchenbuchführung finden wir in den Akten der Diözesansynode von 1644. In dem Berufungsschreiben des Bischofs Ferdinand von Bayern, datiert Bonn, den 10. Februar 1644, heißt es bezüglich der zur Beratung kommenden Gegenstände: „An habeant librum, in quo descriptus sit animarum sibi commissarum status. Item: An habeant libros Baptizatorum, Matrimoniorum et Demortuorum?“¹ Hier wird neben den drei Büchern der Agende von 1602, dem Familien-, Tauf- und Ehebuche, schon auch das Totenbuch erwähnt; und die Führung dieser vier Bücher wurde damals, wie aus der Frage und ihrem Zusammenhange sich ergibt, als vorschriftsmäßig erwartet. Vielleicht wurde der hier erwähnte liber demortuorum zuerst vorgeschrieben in einer in § 2 der Paderborner Polizeordnung von 1655 erwähnten Kirchenordnung von 1616,² deren ich bisher nicht habhaft werden konnte. Auf dieser Synode wurde dann weiter noch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben. Die Synodaldekrete vom 1. März 1644 bestimmen nämlich: „Libros, in quibus vobis animarum commissarum status, Baptizatorum, Confirmatorum, Copulatorum et Mortuorum nomina conscribantur, omnes habeatis.“³

Das „Speculum Archidiaconale sive Praxis Officii et Visitationis Archidiaconalis“ des Paderborner Generalvikars Laurentius von Dript vom Jahre 1676 verlangt nur vier Bücher. „Dominus Visitator . . . inquirat . . . circa Ecclesiam . . . An Pastor habeat . . . Librum Baptizatorum, confirmatorum, coniugatorum et defunctorum: Exhibeat.“⁴ Der Pastor soll zwar gefragt werden, ob er die Zahl der in seiner Pfarrei lebenden Familien wisse, ob alle Parochianen katholisch seien, wie viele nicht und wie diese heißen, ob alle an Ostern kommuniziert haben usw.; ein liber status animarum wird jedoch nicht erwähnt. Wir begegnen diesem aber wieder in den kirchlichen Verordnungen Hermann Werners.

19. Kirchenordnung von 1686; neue Agende von 1687; Synodaldekrete von 1688.

Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich (1683—1704) gab 1686 eine neue Kirchenordnung, 1687 eine neue, unter Zugrundelegung des Rituale Romanum bearbeitete Agende, und 1688 erließ er auf einer Diözesansynode umfangreiche Synodaldekrete. Im Kapitel von der Taufe nun schreibt die Kirchenordnung vor (c. 2, § 3): „Ehe das Kind zur

¹ Harßheim, Concilia Germaniae, Bd. IX, S. 653 f.

² Vgl. Paderbörnische Landesverordnungen, Bd. 1, S. 8. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um eine umfangreiche Kirchenordnung im gewöhnlichen Sinne, sondern nur um eine einzelne Verordnung.

³ Harßheim a. a. O. S. 667.

⁴ Neudruck von 1755, S. 79.

Kirchen und Tauf gebracht, soll zuvor der Vater des Kinds vor dem Pastor selbst in Person erscheinen, und für das Kind die Tauf begehren, dabey auch dem Pastori seinen, seiner Frauen, als des Kindes Mutter, des Gevattern und der Gevatterinnen Namen anzeigen, und alsobald vom Pastor ins Kirchenbuch bezeichnet werden.“¹ In der Agende dagegen heißt es am Schluß des Taufritus: „Antequam discedant ex ecclesia, in libro ad id parato annotentur nomina Parentum, Patrinorum et baptizati.“² Dieser Bestimmung sieht man es an, daß sie (inhaltlich) aus dem Rituale Romanum stammt. An kalten Wintertagen mag man in unseren Breitengraden nach der Taufe in der Kirche Notizen fürs Kirchenbuch machen; Eintragung in das Kirchenbuch selbst würde die Sauberkeit und Lesbarkeit des Taufbuches beeinträchtigen. — Die Synodaldekrete bestimmen (Tit. II, de baptismo, I, 2): „Quilibet Parochus librum habeat, in quo singulorum Baptizatorum nec non parentum et patrinorum et matrinarum nomina et cognomina, diemque, mensem et annum diligenter describat. Sic enim et aetas pueri et eius conditio et inter quos spiritualis cognatio contracta sit, facile dignoscetur, eundemque librum quot annis in visitatione exhibeat et loco tuto custodiat.“³ Diese Bestimmung läßt erkennen, daß man anfang, den mannigfachen Nutzen der Kirchenbuchführung einzusehen.

Etwas auffallen kann die Vorschrift der Kirchenordnung über das Firmregister, welche lautet (c. III, § 3): „Weilen auch nöthig, daß diejenige, welche ad primam tonsuram aliosque minores vel maiores ordines promoviert zu werden verlangen, nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch confirmationis aufweisen müssen; als sollen jedes Orts Pastores die Namen derjenigen, welche, und um was Zeit sie gefirmit worden, im Kirchen-Buch, an einem sicheren Ort, sofort anzeichnen, und da ein oder anderer, von denen primam tonsuram nehmen wolte, demselben alsdann der empfangenen Firmung, aus dem Kirchen-Buch, ein schriftliches Attestatum, unter ihrer eigener Hand, ohne einiges Schreib-Gebühr davon zu fordern, gratis mittheilen, oder in Verabfäumung dessen, sie Pastores dafür angesehen werden.“⁴ Der angegebene Grund würde streng genommen nur ein Verzeichnis der männlichen Firmlinge verlangen. Die Agende ist hierin genauer und korrekter; hier heißt es: „Curabunt etiam, ut omnia tam confirmatorum, quam parentum et patrinorum nomina exacte notentur, quatenus confirmationis testimonia dare valeant; et de cognatione spirituali inter confirmatum eiusque Parentes, et Patrinum contracta cognoscere. Et si forte contingat, quosdam inveniri, qui hoc impedimento posito, nihilominus matrimonium contrahere vellent, Parochi desuper Superiorem loci informare valeant.“⁵ Aus der Ausdrucksweise der Kirchenordnung: „im Kirchen-Buch, an einem sicheren Ort, sofort

¹ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 223.

² Agenda Dioecesis Paderbornensis, Neudruck von 1753, S. 10.

³ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 362.

⁴ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 226.

⁵ Agenda S. 12.

anzeichnen“ geht hervor, daß damals die verschiedenen Register nicht voneinander getrennt, sondern in einem Buche vereinigt waren.

Bezüglich des Eheregisters wiederholt die Kirchenordnung die Bestimmung des Tridentinums, die Agende verweist auf diese; die Synodaldekrete fügen noch hinzu: „eundemque librum diligentem custodiant, et quotannis in visitatione exhibeant: Qui quidem liber, ubi iam completus fuerit, servabitur in Archivo Ecclesiae.“¹ Was anderswo in der ersten Zeit der Kirchenbuchführung vorkam, mag eben auch im Paderbornschen vorgekommen sein. Die Pastöre betrachteten nämlich anfangs bisweilen die Kirchenbücher als persönliches Eigentum und nahmen sie bei Versetzungen mit; oder bei Todesfällen nahmen die Angehörigen sie an sich.²

Beim Sakramente des Altars wird in der Agende und in den Synodaldekreten die Verordnung des Lateranums über Beichte und Osterkommunion eingeschärft; wer ohne Grund dieses Gebot nicht erfüllt, soll zu Lebzeiten von der Kirche verwiesen werden, beim Tode aber des kirchlichen Begräbnisses verlustig sein. Zur besseren Kontrolle wird die Führung des Familienregisters empfohlen. „Ut igitur hoc salutare Concilii decretum inviolate servetur, quivis Parochus nomina et cognomina suorum Parochianorum in libro status animarum habeat descripta.“³

Eines Sterberegisters geschieht in den mehrgenannten Hermann Wernerschen Verordnungen nirgends Erwähnung. In dem vom Bischof Clemens August (1719–1761) im Jahre 1731 für die Synodalvisitation vorgeschriebenen Formular wird jedoch auch nach dem Sterberegister gefragt.

Die obigen Verordnungen blieben auch im 18. Jahrhundert in Kraft. Die Agende wurde 1753 unverändert neugedruckt, auch die Kirchenordnung und die Synodaldekrete wurden 1755 wieder aufgelegt und noch 1785 in die Sammlung der Landesverordnungen aufgenommen. Unterm 11. September 1779 wiederholte Bischof Wilhelm Anton die Vorschrift Hermann Werners, daß die Kirchenordnung alle Jahre am ersten Sonntage nach Neujahr von der Kanzel verlesen werden solle.

20. Kirchenbuch-Abschriften, seit 1779.

In eben dieser Verordnung vom 11. September 1779 wird die jährliche Einreichung von Abschriften aus dem Kirchenbuche befohlen. Die Kirchenbücher, heißt es dort, seien nicht allemal in gehöriger Ordnung gehalten, auch wohl durch Feuersbrunst oder sonstige Zufälle abhanden gekommen, so daß weder Taufe, noch Kopulation, noch Tod der Eingepfarrten bescheinigt werden könne. „So befehlen wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconis und deren Kommissarien hiermit gnädigst, daß sie bei jedesmaliger Visitation von jeglichem Pastore eine von ihm selbst unterschriebene Verzeichnis, worinn die Namen der das Jahr hindurch

¹ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 417.

² Der protestantische Pastor in Schauen in der Provinz Sachsen bat, man möge ihm die Kirchenbücher mit ins Grab geben. Sein Wunsch ward erfüllt; als man ihn in den Sarg legte, gab man ihm seine Kirchenbücher in die Arme.

³ Decreta synodalia, Tit. IV, 16. Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 379. Agenda S. 19.

getauften, copulirten, und gestorbenen Eingepfarrten bemerkt sind, abfordern, und solche nach vollendeter Visitation in Unser respective General-Vicariat und Archidiaconal-Archiv, bey Unserm Ehrwürdigen Domkapitul, wohlverwahrlich hinlegen sollen.“ Damit aber die Pastöre nicht etwa in ihren Gebühren gekürzt werden, wird hinzugesügt, daß aus diesen Duplikaten niemals Extrakte erteilt werden sollen, bevor der Pfarrer eigenhändig bezeugt hat, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen sei.¹

21. Das Preussische Allgemeine Landrecht, 1803 (1804).

Eine wichtige Neuerung brachte im Kirchenbuchwesen wie auf vielen anderen Gebieten der Übergang des Fürstentums Paderborn an Preußen. Auf Grund des königlichen Besitzergreifungs-Patents de dato Königsberg, den 6. Juni 1802, erfolgte am 2. August die tatsächliche Besitzergreifung durch den General von L'Estocq, der an diesem Tage, dem Geburtstage des Königs, mit einem Truppenkommando von 1500 Mann von Lippstadt aus in Paderborn einrückte. Bereits unter dem 3. Februar 1803 erging eine „Verordnung für die königlich Preussischen Entschädigungs-Provinzen, wegen Führung der Kirchenbücher, Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militär- als Civil-Stande“, die den Pastören durch den Generalvikar Schnur unter dem 16. Mai mitgeteilt wurde mit der Weisung, danach vom 1. Juli ab die Kirchenbücher einzurichten. Die Verordnung enthielt nähere Anweisungen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts (Teil II, Tit. 11, §§ 481—505), welches jedoch seinem ganzen Umfange nach für das Fürstentum Paderborn erst mit dem 1. Juni 1804 in Kraft gesetzt wurde durch königliches Patent vom 5. April 1803. Jene landrechtlichen Bestimmungen haben unsere gegenwärtig noch übliche Form der Kirchenbuchführung veranlaßt, waren längere Zeit in Geltung und sind dies zum Teil, formell wenigstens, noch jetzt; sie sollen deshalb im Wortlaut folgen:

„§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen auch das Alter beider Verlobten; auch, ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§ 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

¹ Paderborn. Landesverordn. Bd. 4, S. 131.

§ 486. Auch muß er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§ 487. Gibt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§ 488. Findet er dabei kein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§ 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§ 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§ 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obforge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

§ 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§ 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§ 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§ 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

§ 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§ 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§ 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§ 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§ 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

§ 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§ 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§ 503. Sodann muß dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

§ 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§ 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kircheniegel bestärkt werden."

Der Verordnung vom 3. Februar 1803 waren beigegeben ein Schema A zum Verzeichnis der Geborenen und Getauften, ein Schema B zum Verzeichnis der Verstorbenen, ein Schema C zum Verzeichnis der Kopulierten und Aufgeborenen mit den im allgemeinen noch jetzt üblichen Spalten-einteilungen. Ferner zwei Schemata D und E zu Kommunikanten-Verzeichnissen. „Bei den Katholiken,“ heißt es auf Schema D, „werden nur diejenigen als Communicanten eingetragen, welche um Ostern das Abendmal empfangen haben.“ Endlich ein Schema F zur Populations-Liste, in der eine Reihe statistischer Nachweisungen zu geben war, nämlich

„a. Jahres-Liste der Getrauten, Geborenen, Gestorbenen und Communicanten;“

„b. Verzeichnis der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter;“

„c. Verzeichnis der Todesfälle nach den Jahreszeiten;“

„d. Verzeichnis der Gestorbenen nach ihrem Alter;“

„e. General-Nachweisung von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlaufe des Jahres gestorben sind“ (enthält 53 verschiedene Hauptkrankheiten).

Zum Geburts-, Trauungs- und Totenregister mußte ein alphabetisches Register und ein Duplikat geführt und das Duplikat nach Ablauf des Jahres mit Richtigkeitsbescheinigung an das zuständige Gericht eingesandt werden. Die erstmaligen Jahresaufstellungen mußten das ganze Jahr 1803 umfassen. — Von dem bisherigen Verfahren unterschied sich das neue durch größere Reichhaltigkeit der Angaben und durch die tabellarische Form. Bisher geschahen die Eintragungen meist in einfacher Berichtsform oder doch in ziemlich primitiver Tabellenform. Übrigens mögen die Pastöre an die Neueinrichtung der Kirchenbücher mit frohen Erwartungen herangetreten sein. In dem erwähnten Schreiben des Generalvikars hieß es nämlich: „Und da die von hier aus gemachten Bemerkungen: wie sehr die Geschäfte eines Pfarrers durch die Einführung solcher neuen Kirchenbücher vermehrt würden, zugestanden: so wird in diesem Betracht jedem Pastor hiermit die Versicherung ertheilt, daß ernstlich Bedacht genommen werde, ihre Einnahmen zu erhöhen, und daß jene Pfarrer, welche mit zu vielen Filialen belastet sind, Hülfe erhalten werden.“

22. Der Code Napoléon, 1808.

Eben hatten sich die Pfarrer in die neue umständlichere preussische Registerführung eingelebt, da mußten sie sich an die noch weitläufigere französische gewöhnen. Am 14. Oktober 1806 war die für Preußen unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt; am 26. Oktober besetzte der holländische Generalleutnant Boecop mit einigen Truppenteilen der französisch-holländischen Nordarmee Paderborn. Im Jahre 1807 wurde das Königreich Westfalen errichtet. Nach der diesem von Napoleon unter dem 15. November gegebenen Verfassung trat Hieronymus Napoleon am 1. Dezember in den Besitz der vollen Souveränität. Am 7. Dezember bezog dieser das in Napoleonshöhe umgetaufte Schloß Wilhelmshöhe, hielt von hier aus am 10. seinen Einzug in seine Residenzstadt Kassel und erließ am 15. eine Proklamation an seine Untertanen.

Nach Artikel 45 der Verfassung war der Code Napoléon vom 1. Januar 1808 ab das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westfalen, und dieser enthält, wie schon früher erwähnt, auch Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes. Unter dem 22. Januar 1808 erging deshalb eine königliche Verordnung, in deren Eingang verwiesen wird auf Artikel 10 der Verfassung, wonach „das Königreich Westfalen nach solchen Grundsätzen regiert werden soll, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen“. Um also „allen Unjern Untertanen bei ihren Geistlichen und Predigern die Vorteile in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes zu gewähren, welche bisher nur einigen derselben zugestanden waren, und damit die Ausübung jeder Religion unabhängig von den Dienern einer fremden bleiben möge“, wird verordnet:

„Art. 1. Bis wir definitiv bestimmt haben werden, wem die Aufnahme der Urkunden des Personenstandes anvertraut werden soll, sollen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, von den Predigern und Geistlichen eines jeden Kirchspiels, gleichviel, zu welcher Religion es sich bekennt, Register gehalten werden, worin sie die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ihrer Pfarrkinder aufzuzeichnen haben.

Art. 2. Diese Register sollen doppelt gehalten und von dem Präsidenten des zunächst gelegenen Tribunals auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, auch jedes Blatt mit dessen Hand- oder Namenszuge versehen werden.

Art. 3. Alle Pfarrer, Prediger und Geistliche müssen sich in Rücksicht der Führung der Register des Personenstandes nach den Vorschriften des zweiten Titels des ersten Buchs des Gesetzbuches Napoleons richten.

Art. 4. Es soll gleichfalls in jedem Kirchspiele, gleichviel, zu welcher Religion es sich bekennt, ein doppeltes Register über die Bekanntmachung der Heiratsaufgebote in Gemäßheit des 63ten Artikels des Gesetzbuches Napoleons eröffnet und geführt werden.

Art. 5. Die Katholiken, Lutheraner und Reformirten brauchen sich nicht mehr, in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes vor anderen, als ihren Predigern, zu stellen.

Art. 6. Die katholischen Geistlichen sollen die Urkunden des Personenstandes in lateinischer Sprache, wie es in Deutschland in den meisten katho-

lischen Kirchspielen gebräuchlich ist, aufnehmen. Die nicht katholischen Prediger und Pfarrer sollen die Urkunden des Personenstandes in der Landes- oder teutschen Sprache abfassen.“¹

Die Einführung der Zivilstandsregister wird also begründet mit der Gewissensfreiheit, die übrigens schon gewahrt wäre, wenn jedem freistand, die betreffenden kirchlichen Handlungen von dem Geistlichen seines Bekenntnisses vollziehen zu lassen. Die Bestellung der Geistlichen zu Zivilstandsbeamten sollte zwar nur eine vorläufige sein, dauerte aber bis zum Ende des Königreichs Westfalen. (1815)

Die Führung der Personenstandsregister der Juden wurde in Art. 14 der Verordnung über die religiöse Verfassung der Juden den Maires übertragen.

Der angezogene Titel 2 des Code civil gibt in sechs Kapiteln (Art. 34—101) genaue Bestimmungen über Aufnahme der Zivilstandsurkunden (Actes de l'état civil). Kapitel 1 (Art. 34—54) enthält allgemeine Verfügungen. Die Zivilstandsurkunden müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wann sie aufgenommen werden, die Vornamen, die Namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, welche darin genannt werden (Art. 34). Nur 21 Jahre alte Mannspersonen dürfen als Zeugen zugezogen werden (Art. 37). Der Zivilstandsbeamte muß den erscheinenden Teilen und den Zeugen die Urkunde vorlesen; hiervon muß in der Urkunde Erwähnung geschehen (Art. 38). Die Urkunde muß von dem Zivilstandsbeamten, von den erscheinenden Teilen und den Zeugen unterschrieben werden, oder es müssen die Hinderungsgründe angegeben werden, warum es nicht geschehen (Art. 39). Die Zivilstandsurkunden werden in jeder Gemeinde in ein oder in mehrere doppelt geführte Register eingetragen (Art. 40). Die Register werden von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge versehen (Art. 41). Die Urkunden müssen hintereinander ohne einigen Zwischenraum in die Register eingetragen werden. Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen ebenso wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmigt und unterschrieben werden. Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum in Ziffern ausgedrückt werden (Art. 42). Am Ende eines jeden Jahres müssen die Register abgeschlossen und binnen einem Monat das eine Exemplar in das Gemeindearchiv, das andere auf der Gerichtsschreiberei erster Instanz hinterlegt werden (Art. 43). Auszüge haben bis zur Fälschungsklage volle Beweiskraft (Art. 45).

Das 2. Kapitel (Art. 55—62) handelt über die Geburtsurkunden. Jede Geburt muß innerhalb drei Tagen nach der Niederkunft angezeigt werden. Das Kind muß vorgezeigt werden (Art. 55). Die Geburtsurkunde muß sogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden (Art. 56). — Das 3. Kapitel (Art. 63—76) spricht über die Heiratsurkunden. Vor Abschließung der Ehe muß eine zweimalige Verkündigung mit acht Tagen Zwischenraum vor dem Gemeindehause stattfinden und darüber eine Urkunde in ein Register eingetragen werden (Art. 63). Ein Auszug aus der Ver-

¹ Bulletin des Lois et Décrets du Royaume de Westphalie, Bd. 1, S. 333.

kündigungsurkunde ist am Gemeindehause anzuhängen. Die Ehe darf vor dem dritten Tage nach der zweiten Verkündigung nicht geschlossen werden (Art. 64). Nach Ablauf eines Jahres ist eine neue Verkündigung notwendig (Art. 65). Bei der Eheschließung sind den Parteien in Gegenwart von vier Zeugen die auf ihren Stand und die Förmlichkeiten der Heirat bezüglichen Urkunden und das 6. Kapitel des Titels: von der Ehe, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Der Zivilstandsbeamte hat sich von jedem Teile einzeln und nacheinander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen und dann im Namen des Gesetzes auszusprechen, daß sie durch die Ehe verbunden sind, und hierüber auf der Stelle eine Urkunde aufzunehmen. — Das 4. Kapitel (Art. 77—87) verhält sich über die Sterbeurkunden. Keine Beerdigung darf geschehen ohne schriftliche Erlaubnis des Zivilstandsbeamten; dieser darf sie nicht eher geben, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich von dem Absterben zu versichern und 24 Stunden nach dem Absterben (Art. 77). Die Sterbeurkunde wird auf die Erklärung zweier Zeugen aufgenommen (Art. 78). Eines gewaltigen Todes, des Todes im Gefängnisse oder Zuchthause oder durch Hinrichtung soll in der Urkunde keine Erwähnung geschehen (Art. 85). — Das 5. Kapitel (Art. 88—98) betrifft die Zivilstandsurkunden der Militärpersonen außerhalb des Staatsgebietes. Nach dem 6. Kapitel (Art. 99—101) können Berichtigungen der Zivilstandsurkunden nur geschehen auf Antrag des Kaiserlichen Procurators durch das zuständige Gericht.

Die Registerführung war also ähnlich der der jetzigen Standesämter.

Eine Verordnung vom 27. Dezember 1808 regelte die Gebühren der Personenstands-Beamten: Für Aufnahme eines Heirats-Aufgebots oder einer Ehescheidung 50 Zentimen, einer Heiratsurkunde 1 Frank, für jeden Auszug, außer dem Stempelpapier, 50 Zentimen; Geburts- und Sterbeurkunden unentgeltlich. Wegen Nichtzahlung der Gebühren darf die Aufnahme einer Urkunde nicht verweigert werden.¹

Übrigens dauerte die althergebrachte kirchliche Registerführung sowohl früher unter der preussischen als jetzt unter der westfälischen Regierung auf Verfügung des Generalvikariats noch lange Zeit ununterbrochen fort (in Neuenheerse bis 1839).

23. Nach der preussischen Reokkupation.

Nach der Schlacht bei Leipzig fand das Königreich Westfalen ein schnelles Ende. Am 1. Januar 1815 trat das Preussische Allgemeine Landrecht wieder in Kraft; die früheren preussischen Register wurden wieder zur Hand genommen und weitergeführt. Welche Verfügungen darüber ergangen sind, vermag ich zurzeit nicht anzugeben, da die Akten des Bischöflichen Generalvikariates über Kirchenbuchführung erst mit dem Jahre 1825 beginnen; die Akten aus früherer Zeit über diesen Gegenstand sind nicht mehr vorhanden. Vielleicht kann einer der Herren Konfratres aus seinem Pfarrarchiv Auskunft geben. Welche Grundsätze bezüglich der Kirchenbuchführung aber damals bei der kirchlichen Behörde maßgebend waren, ersehen wir aus

¹ Bulletin des Lois et Décrets, Bd. 2, S. 895.

den für das ehemalige Herzogtum Westfalen und den Kreis Siegen erlassenen Verordnungen. Die genannten Gebiete waren durch den Wiener Kongreß 1816 an Preußen und durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 zur Diözese Paderborn gekommen. Bereits im Jahre 1818 wurde erwogen, die Kirchenbuchführung in der Provinz Westfalen gleichmäßig zu gestalten. Im Jahre 1825 kam der Oberpräsident von Vincke auf die Sache zurück und empfahl die für die Diözese Münster erlassene bischöfliche Verordnung vom 27. November 1821 auch für die Diözese Paderborn. Das Apostolische Vikariat teilte deshalb den Pfarrern des Regierungsbezirks Arnberg am 24. Dezember 1825 mit, daß die Kirchenbücher weiterhin nicht mehr in der bisherigen, von der Fremdherrschaft vorgeschriebenen protokollarischen, sondern in der in der münsterischen Diözese seit 1822 und in der paderbornschen seit 1803 üblichen tabellarischen Form zu führen seien, worüber demnächst die nähere Instruktion erfolgen werde.¹ Unter dem 13. Januar 1826 wurde weiter mitgeteilt, daß die betreffenden Formulare bei der Junfermannschen Buchhandlung in Paderborn zu haben seien. Nachdem inzwischen die erwähnte münsterische Verfügung erbeten und eingegangen war, folgte unter Zugrundelegung derselben unter dem 17. Januar 1826 die angekündigte Instruktion an die Pfarrer des Herzogtums Westfalen und des Kreises Siegen, die uns um deswillen besonders interessiert, weil sie, samt den durch sie veranlaßten weiteren Verfügungen, noch nicht widerrufen ist, also geltendes Recht darstellt; einige Bestimmungen sind freilich, hier mehr, dort weniger, durch Gewohnheit außer Übung gekommen und anderes ist durch das Zivilstandsgesetz gegenstandslos geworden. Nach dieser Instruktion sind unter Benutzung der bezeichneten gedruckten Formulare zu führen die drei Bücher

1. der Geborenen und Getauften,
2. der Aufgeborenen und Getrauten,
3. der Gestorbenen und Beerdigten.

Die Bücher müssen in Pergament oder Lederband mit Aufschrift gebunden und mit einem weißen Bogen zum Titelblatt, sowie mit einer gehörigen Anzahl weißer Bogen zum alphabetischen Register versehen werden. Sie dürfen nicht zu dick und zum Einschreiben unbequem, müssen aber auch so sein, daß sie wenigstens auf 25 Jahre, auch in größeren Pfarreien, hinreichen. Die Anschaffung erfolgt, soweit nicht eine andere Observanz besteht, auf Kosten der Kirchen-Ararien. Der Pfarrer hat die Bücher gleich zu paginieren und auf dem Titelblatte die Anzahl der numerierten Blätter mit Buchstaben zu bemerken und zu attestieren. Die Notizen sind gleich nach erfolgter Anzeige oder nach vollzogener Handlung deutlich und leserlich einzutragen, die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben, die Namen mit lateinischer Schrift, ohne irgend eine Abkürzung der Wörter.

Zu den duplicis, die in den ersten Tagen des Januar den Justizämtern in Heften mit Umschlagbogen aus türkischem Papier einzureichen sind, sind gleichfalls Formulare zu benutzen; sie sind gleichfalls zu paginieren und mit Titelblatt zu versehen, und am Ende ist die Übereinstimmung mit dem Hauptbuche zu attestieren.

¹ Registratur des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, „Acta generalia betreffend die von den Pfarrern zu führenden Kirchenbücher“.

Jeder Akt ist von dem folgenden wenigstens durch eine Linie mit Bleifeder zu trennen; das alphabetische Register ist nach der großherzoglich-hessischen Verordnung vom 24. September 1807 genau zu führen. Sterbefälle sind im Taufbuche a margine zu bemerken; auch ist hier bei Unehelichen eine etwaige legitimatio per subsequens matrimonium zu verzeichnen.

Im Trauungsregister sind auch die in einer Kirche bloß Aufgebotenen einzutragen, aber ohne Nummer; in der letzten Rubrik ist der Ort der Trauung anzugeben. Der Pfarrer aber, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, hat neben seinem Namen auch die Namen der Zeugen anzuführen.

Da über die neue Weise der Kirchenbuchführung sich noch Zweifel erhoben und dieserhalb bei der Behörde Anfragen gestellt wurden, erging unter dem 10. März 1826 eine weitere Verordnung gleichfalls an die Pfarrer des Herzogtums Westfalen und des Kreises Siegen, des Inhalts: In den Seiten-Überschriften ist das Jahr anzugeben; das Wort „Monat“, welches in dem Vordruck einiger Formulare sich findet, ist zu durchstreichen und darüber „Jahr“ zu schreiben. Die Jahreszahl ist mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben. Das Jahr ist jedesmal mit einer neuen Seite und Nummer anzufangen. — Totgeborene, nicht Getaufte, werden auch mit einer Nummer bezeichnet und sowohl in das Buch der Geborenen als auch der Gestorbenen eingetragen. Unter der Rubrik „Taufname“ ist dann einzutragen: „Totgeborenes Kind männlichen (weiblichen) Geschlechts“, und unter die Rubrik „Tag der Taufe“: „Ist nicht getauft“; unter den beiden folgenden Rubriken eine 0, wie überall, wo nichts anzumerken ist. — Taufzeugen, Nachbarn und Verwandte, Kopulationszeugen, brauchen nicht unterschreiben, nur ihre Namen sind einzutragen. Die Konfession wird nur angegeben, wenn sie nicht die in der Pfarrei gewöhnliche ist, und zwar nach Namen und Stand. — Angabe über Zahl der Kinder und aus wievielter Ehe kann wegleiben, kann aber auch beim Namen beigelegt werden, z. B. „Peter Carl (3. Kind 2. Sohn aus 2. Ehe des Vaters)“. — Bezüglich der Einwilligung der Eltern ist anzumerken, ob sie gegeben sei mündlich, schriftlich oder gerichtlich. — Am Ende jeden Jahres sind die eingetragenen Akte mit der eigenhändigen Unterschrift des Pfarrers zu beglaubigen.

Im Jahre 1833 wurde infolge eines Revisionsberichtes aufmerksam gemacht auf die Unvollständigkeit des Vordrucks der Eheregister-Formulare einiger Druckereien: „Stand und Wohnort des Vaters des Bräutigams“ statt „Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Bräutigams“; ähnlich bei den Eltern der Braut; in der letzten Spalte fehlte der Vordruck bezüglich der Zeugen ganz. Kirchenbücher mit diesen Mängeln finden sich noch in manchen Pfarrarchiven.

Auf einigemal geäußerte Wünsche betreffend Gestattung selbstentwerfener anderer Formulare wurde ablehnend geantwortet unter Hinweis auf die notwendige Gleichmäßigkeit.

Unter dem 13. August 1838 wurde den Pfarrern der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg aufs neue Sorgfalt in der Kirchenbuchführung eingeschärft und „den Herrn Landdechanten aufgegeben, bei den jährlichen Pfarr-Bisitationen specialissime zu untersuchen, ob die Kirchenbücher

vorschriftsmäßig geführt, und namentlich, ob die kirchlichen Acte mit pflichtmäßiger Sorgfalt und durchaus guter, leicht zu lesender, auch dauerhafter Handschrift eingetragen seien. Diejenigen Pfarrer und Pfarrverweser, welche sich in der beregten Hinsicht Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, sind auf Pflicht und Gewissen unverzüglich bei uns anzuzeigen“.

Auf die Anregung eines Visitationsberichtes wurde unter dem 28. Januar 1839 an die Pfarrer des Regierungsbezirks Arnsberg verfügt, außer dem Familiennamen auch den Hofes- oder Hausnamen einzutragen; ferner: „In beiden Büchern, dem Hauptbuche und dem duplum, hat der Pfarrer beim Schlusse eines jeden Jahres nach dem letzten kirchlichen Acte zu attestieren, daß sich alle während des verflossenen Jahres in der Pfarrei N. Geborene (respective Beerdigte usw.) in dem vorstehenden Tauf- (respective Beerdigungs- usw.) Register gehörig notiert befinden. Dieses Attest hat derselbe sodann eigenhändig zu unterschreiben und zu unterschließen.“ — Aber trotz Siegel und Unterschrift kann auch dem Gewissenhaftesten einmal ein Versehen begegnen. „Um derlei Defecten . . . vorzubeugen,“ schreibt am 5. September 1840 ein Pfarrer, „besteht hier im Eichsfelde die Vorschrift, daß am Schlusse des Jahres an einem bestimmten Sonntage nach dem Amte vor versammelter Gemeinde die Kirchenbücher verlesen werden müssen.“ — Am 4. Januar 1842 stellte ein Pfarrer vor, durch die Beifügung des Siegels im Hauptbuche am Ende des Jahres litte das Kirchenbuch, es würde aufgespreizt, und die Siegel fielen auch bald ab; ob sie nicht unterbleiben könne. Die Antwort lautete ablehnend; indes, heißt es, könne im Hauptbuche das Siegel mittelst Oblate oder schwarz beigedrukt werden.

In demselben Jahre wurde ein Ministerialerlaß vom 26. April bekannt gegeben, besagend: Wo mehrere Geistliche sind, ist nach A. L. II. 11, § 500 der eigentliche Pfarrer zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet; dieser kann sich nicht selbst einen Hilfsgeistlichen substituieren, sondern bedarf dazu der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

Bei dem großen Brande der Stadt Medebach im Jahre 1844 wurden nicht nur die dupla der Kirchenbücher im Gerichtsgebäude vernichtet, sondern auch die Original-Kirchenbücher teils ganz zerstört, teils beschädigt. Die Geistlichkeit des Dekanats Brilon äußerte daher den Wunsch, es möchten die dupla der Pfarre, worin sich ein Land- und Stadtgericht befinde, an einem anderen Gerichtsorte aufbewahrt werden. Das Kapitularvikariat (Boekamp) wurde auch in diesem Sinne vorstellig beim Oberlandesgerichte in Arnsberg. Die Sache ging an den Justiz- und den Kultusminister; der Bescheid ging dahin, „daß keine begründete Veranlassung vorliege, von den Vorschriften § 503 (Thl. II, Tit. 11) Allgem. Landrechts abzuweichen, daß indeß darauf Bedacht genommen werden solle, die dupla an feuerfesten Orten aufzubewahren“. Auf eine erneute Vorstellung des Kapitularvikariats, daß durch die Gewährung jenes Wunsches erst der Zweck der Gesetzesbestimmung erreicht werde, erging abermals ein ablehnender Bescheid.

Infolge eines Revisionsberichtes erging am 4. Dezember desselben Jahres die Verfügung: Es ist unerlässlich, daß Tauf- und Populationszeugen genau bezeichnet werden; dazu gehört auch die Angabe des Standes und Wohnortes. Die Landdechanten sollen über die Befolgung dieser Vorschrift wachen.

Am 4. Juli 1849 trug ein Pfarrer vor, von auswärts neu Zugezogene verlangten oft von ihm, daß er anderswo vorgenommene Taufen usw. in sein Kirchenbuch eintrage, teils auf einen Schein hin, teils auf bloß mündliche Angaben hin, um nachher ohne Mühe und Kosten Auszüge zu bekommen; ob solche nachträgliche Eintragungen zulässig und nach welchem Modus sie zu bewerkstelligen seien. Darauf wurde unterm 12. Juli geantwortet: „Jedes Kirchenbuch ist ein Codex von Urkunden, welche über die in einem bestimmten Bezirke stattgehabten Tauf-, Beerdigungs- und Trauungs-Acte von dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter aufgenommen werden. Dieselben haben als Geburts- und Todes-Urkunden gesetzlich publicam fidem. Hiernach leuchtet es ein, daß Acte, welche in einem fremden Bezirke vorgenommen sind, nicht eingetragen werden dürfen und auch nicht eingetragen werden können, weil der zu constatirende Act fehlt.“

Im Jahre 1855 erhob ein Vater die Beschwerde: seiner 1841 geborenen Tochter seien von den Taufpaten die Namen Franziska Malwine Dorothea beigelegt. Aus einem jüngst beehrten Taufzeugnis habe er jetzt ersehen, daß der Name Malwine, den seine Tochter bisher geführt habe, nicht im Kirchenbuche eingetragen sei. Die nachträgliche Eintragung werde verweigert. Der Pfarrer begründete sein Verhalten damit, daß dieser Name in Catalogo Sanctorum nicht vorkomme, nach dem Rituale Romanum aber nur solche Namen zulässig seien. Er schlug die Ausstellung eines Zeugnisses vor, welches den Namen Malwine mit entsprechender Erläuterung enthielte, was die Behörde billigte. Da aber der Beschwerdeführer den dieses Zeugnis enthaltenden Brief, weil er unter Nachnahme kam, nicht annahm, erlangte er hiervon keine Kenntnis und beschwerte sich weiter beim Ministerium. Dieses sandte die Sache wieder an das Kapitularvikariat mit dem Ersuchen „um gefällige Äußerung namentlich darüber, in wiefern katholische Geistliche befugt sind, die Beilegung eines gebräuchlichen Namens abzulehnen“. In der Antwort wurde verwiesen auf Constitutio Benedicti XIV, § 14, Ag. Col. § XXXIV, Decret. et constitut. Synod. Pad. 1688, P. II, tit. II, § 18. „Diese Verordnungen, welche nirgend aufgehoben sind, sagen deutlich genug, daß der kath. Pfarrer nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, bey Spendung der h. Taufe Namen, welche in Martyrologio Romano nicht aufgeführt sind, zurückzuweisen und die Pathen und Eltern über Zumuthungen dieser Art zu belehren.“

Wann zuerst in der Diözese Paderborn die Führung eines Neukommunikanten-Registers vorgeschrieben wurde, vermag ich zurzeit nicht anzugeben; vielleicht kann einer der Herren Konfratres aus seinem Pfarrarchiv mit dem Nötigen dienen. Im Jahre 1840 erging auf ein Gesuch um Vorschrift, „wie die Rubriken in dem Firm- und Neukommunikantenbuche geführt werden sollen,“ die Antwort, darüber werde in kurzem eine allgemeine Vorschrift erfolgen. Ob eine solche Vorschrift damals ergangen und welchen Inhalts sie gewesen, ergeben die Akten des Generalvikariates nicht. Unter dem 8. Januar 1861 aber wurde den Pfarrern ihre Verpflichtung zur Führung der genannten beiden Register in Erinnerung gebracht und den Landdechanten zur Pflicht gemacht, sich bei den jährlichen Pfarr-Visitationen auch diese Register zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die Firmungsregister müssen folgende Rubriken enthalten: 1. Laufende Nummer; 2. Namen

der Firmlinge; 3. Wohnort; 4. Geburtsort; 5. Alter derselben; 6. Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Empfangs der hl. Firmung; 7. Namen, Stand und Wohnort der Eltern; 8. Namen, Stand und Wohnort der Firmpaten; 9. Namen des Bischofs, welcher die hl. Firmung erteilt hat; 10. Ort, wo die hl. Firmung gespendet worden ist, und beim Schlusse eines jeden betreffenden Jahres mit dem Datum, dem Kirchensiegel (in Schwarzdruck) und mit der Namensunterschrift des Pfarrers versehen sein.

„Die Neo-Kommunikanten-Register brauchen aber, außer der laufenden Nummer, blos den Namen und das Alter der Neokommunikanten, und den Namen und Wohnort der Eltern, so wie das Jahr des Empfangs der hl. Kommunion anzugeben.“

Formulare und Einband können auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden.

„Bei denjenigen Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten, deren Schüler nicht durch den Ortspfarrer, sondern ohne Concurrenz desselben durch den Religionslehrer oder einen geistlichen Lehrer der Anstalt zum Empfange der ersten hl. Kommunion und der hl. Firmung vorbereitet und geführt werden, müssen die Neokommunikanten- und Firmungs-Register durch den betreffenden Geistlichen der Anstalt geführt werden. Die Herrn Landdechanten müssen sich bei der Pfarrvisitation auch diese Register vorlegen lassen und über den Befund derselben in dem Visitationsberichte sich äußern.“

Da die Kirchenbücher zugleich im Interesse des Staates geführt wurden, so ergingen zuzeiten auch Verordnungen von seiten der Staatsbehörden, z. B. bezüglich Trauung von Militärpersonen und Ausländern, Einreichung von Auszügen zu militärischen und anderen Zwecken, über Gebührenfreiheit von Attesten, über Verpflichtung zur Erstattung der für die Eintragung ins Kirchenbuch nötigen Anzeige, auf die hier nicht näher eingegangen werden braucht.¹

24. Seit Einführung der Zivilstandsregister.

Der Einführung des Zivilstandsgesetzes und der zeitweiligen staatlichen Beschlagnahme der Kirchenbücher mancher Gemeinden im Kulturkampfe geschah bereits Erwähnung. Seit Führung der staatlichen Personenstandsregister kümmerte sich der Staat nicht mehr um die Weiterführung der bis dahin geführten Kirchenbücher. Die kirchliche Registerführung aber kam an manchen Orten durch die Kulturkampfverhältnisse kürzere oder längere Zeit ins Stocken. In ganz verwaisten Gemeinden nämlich wurden die heiligen Handlungen bald von diesem, bald von jenem Priester vorgenommen; bald kam ein auswärtiger Priester heimlich und verstoßen in die Gemeinde, bald gingen die Gläubigen hierhin oder dorthin in eine Nachbargemeinde; Beerdigungen mußten ohne Geistlichen vorgenommen werden. Als durch die ersten Friedensgesetze die Anstellung von Hilfsseelsorgern ermöglicht wurde, wurden diese, und zwar durch besondere Verfügung, mit der Kirchenbuchführung betraut und ihnen die beschlagnahmten Kirchenbücher ausgeliefert, dies auch durch das Regierungs-Amtsblatt bekanntgegeben. Am 25. Juli

¹ Vgl. Aml. Kirchenblatt 1855, 99; 1856, 18; 1860, 8; 1861, 26; 1862, 35 und 89; 1865, 4; 1868, 18; 1869, 67; 1870, 121; 1872, 17; 1873, 27; 1886, 54; 1892, 44.

1881 erließ das Kapitularvikariat (Drobe) eine Verfügung, worin „den in solchen Pfarreien befindlichen Herren Geistlichen und besonders denjenigen Herren, in deren Händen sich jetzt diese Bücher befinden“, aufgegeben wurde, „etwaige Lücken in denselben ungesäumt auszufüllen, und den Herren Landdechanten oder Definitoren zum Behufe weiterer Berichte an uns baldigst, daß dies geschehen ist, anzuzeigen“.

Nachdem durch ein weiteres Friedensgesetz die Anstellung von Pfarrverwesern ermöglicht worden war, schrieb der Bischof Drobe am 20. Mai 1887 an die Oberpräsidenten von Westfalen und Sachsen, das bisherige Verfahren der besonderen Ermächtigung zur Fortführung der Kirchenbücher werde „in Zukunft ordnungsmäßig angestellten Pfarrverwesern gegenüber nicht mehr zu beobachten sein, da diese mit der Übertragung des Amtes eines Pfarrverwesers auch die Berechtigung zur Fortführung der Kirchenbücher erhalten. In der Voraussetzung, daß Ew. Hochwohlgeboren mit dieser Auffassung einverstanden sind, darf ich wohl von den seither üblichen besonderen Mittheilungen in Betreff der Führung der Kirchenbücher bei eintretenden Pfarrvakanzan Abstand nehmen“. — Die Oberpräsidenten erklärten sich mit dieser Auffassung einverstanden, baten jedoch um Mittheilung über die Bestellung der Pfarrverweser in den einzelnen Fällen behufs Mittheilung an die Behörden (Sachsen) bezw. Bekanntmachung im Amtsblatte (Westfalen).

Am Ende der achtziger und zu Anfang der neunziger Jahre kam es, besonders in der Provinz Sachsen, öfter vor, daß Taufscheine begehrt wurden für solche katholisch Getaufte, die in eine protestantische Schule aufgenommen oder protestantisch konfirmiert werden sollten oder für solche, die sich protestantisch trauen lassen wollten. Manche Pfarrer trugen Bedenken, zu den genannten Zwecken Bescheinigungen auszustellen und verweigerten sie, was zu mehrfachen Beschwerden führte. Infolgedessen wandte sich der Oberpräsident der Provinz Sachsen am 7. Oktober 1895 an den Bischof mit dem Ersuchen, die katholischen Pfarrämter anzuweisen, Taufscheine und Bescheinigungen über andere Kirchenbucheintragungen auch zu den erwähnten Zwecken „an die Betheiligten, bezw. an die Eltern oder Vormünder derselben — nicht etwa an die evangelischen Pfarrämter oder dritte, nicht betheiligte Personen — zu verabfolgen“. Er wies dabei hin auf die im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten auf Anregung der Oberpräsidenten von Schlesien und Rheinland bereits ergangenen Verordnungen des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau vom 4. September 1891, des Generalvikariats zu Trier vom 10. Januar 1892 und des Kardinal-Erzbischofs von Köln vom 29. März 1892 und bemerkte, der Evangelische Ober-Kirchenrat habe die Konsistorien ermächtigt, die evangelischen Geistlichen mit gleichartigen Anweisungen zu versehen; das Konsistorium sei zu gleicher Anweisung bereit, wenn der Bischof sich gleichfalls bereit finden würde. Darauf erließ der Bischof unter dem 7. November eine Verfügung in dem gewünschten Sinne an die Geistlichen in Sachsen und machte dem Oberpräsidenten am selben Tage Mittheilung.

Am 27. Dezember desselben Jahres schrieb dann der Oberpräsident von Westfalen an den Bischof, eine gleiche Anordnung sei auch für die hiesige Provinz wünschenswert; das Konsistorium habe auf seine Anfrage

bereits bejahend geantwortet; er ersuche um gleiche Anweisung für die katholischen Geistlichen, worauf er auch das Konsistorium zu gleicher Anweisung veranlassen werde. Der Bischof erklärte sich unter dem 9. Januar 1896 bereit zu dem Erlaß, den er auf den demnächstigen Dekanatsversammlungen werde bekanntgeben lassen. Die Verfügung vom 30. Mai an die Landdechanten zur Mitteilung an die Pfarrer bei der Dekanatskonferenz lautete: „Nach vorhergegangenen Verhandlungen mit den resp. Herren Oberpräsidenten haben sich die hochwürdigsten Herren Bischöfe veranlaßt gesehen, zu gestatten und zu bestimmen, daß die Pfarrer Kirchenbuchsauszüge an die zum Empfange berechtigten Personen oder an deren Eltern oder Vormünder verabfolgen lassen, auch wenn die Zeugnisse zur nichtkatholischen Trauung, zur Konfirmation oder zur Aufnahme in eine nichtkatholische Schule Verwendung finden sollen. Die protestantischen Geistlichen sind angewiesen, vice versa ein gleiches Verfahren einzuhalten.“

Unter dem 24. April 1901 wurde die Regierung in Arnberg beim Bischofe vorstellig, es sei wiederholt vorgekommen, daß in den alten Kirchenbüchern von den Pfarrern Änderungen vorgenommen seien; sie ersuche, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verfahren unstatthaft sei, „da es sich um amtliche Urkunden handelt, deren Abänderung nur nach Aufklärung des Sachverhalts mit Genehmigung und auf Anordnung der staatlichen Aufsichtsbehörde, d. i. der königlichen Regierung zulässig ist.“ Darauf erging eine Verordnung am 2. Mai 1901 mit fast gleichen Worten.¹

Im Jahre 1904 wies der Abgeordnete Windler im preussischen Abgeordnetenhaus bei Beratung des Haushaltsplanes hin auf die hohe Bedeutung der Kirchenbücher für die Familien- und Ortsgeschichte, welche sich stets wachsenden Interesses erfreue, und regte an, den kirchlichen Organen Sorgfalt bei der Aufbewahrung dieser Urkunden zur besonderen Pflicht zu machen, was auf verschiedenen Seiten Zustimmung fand. Infolgedessen richtete der Kultusminister eine Anfrage an die evangelischen Kirchenbehörden — die Anregung richtete sich zunächst nur nach der evangelischen Seite — wegen der betreffend sichere, insbesondere feuersichere Aufbewahrung der Kirchenbücher getroffenen Maßnahmen. Das Ergebnis gab Anlaß zu zwei Ministerialerlassen. Als die Angelegenheit im Frühjahr 1905 in der Budgetkommission wieder zur Sprache gebracht wurde, wurde bemerkt, daß die katholischen Kirchenbücher doch dasselbe Interesse vom historischen und kulturhistorischen Standpunkte hätten, worauf der Minister sich bereit erklärte, auch an die Bischöfe mit einer entsprechenden Anregung heranzutreten.²

Der Kultusminister wandte sich insolgedessen am 29. Juni genannten Jahres auch an die Bischöfe und gab zu erwägen, die Aufbewahrung der Kirchenbücher zum Gegenstande der Erörterung und allgemeinen Anordnung zu machen und sandte am 16. August noch Abschrift eines in derselben Angelegenheit ergangenen Erlasses an die Konsistorien, dahingehend, zu erwägen, auf welche Weise bei den nächstbeteiligten Organen allseitig das wünschenswerte Verständnis für den historischen und kulturhistorischen Wert kirchlicher Urkunden, insbesondere der Kirchenbücher, und dementsprechend

¹ Amtl. Kirchenblatt 1901, Stück 9 Nr. 34.

² Stenogr. Bericht der 144. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 21. Febr. 1905, Sp. 10254 f.

das andauernde Interesse an deren Erhaltung gefördert werden könnte. — Der Bischof antwortete am 24. Oktober, die Kirchenbücher würden sorgfältig geführt und aufbewahrt; durch die Dechanten werde jährlich revidiert und berichtet; er selbst nehme etwa alle fünf Jahre gelegentlich der Firmungsreisen Einsicht in die Kirchenbücher. Duplikate seien nicht vorhanden; von den alten Kirchenbüchern solche anzufertigen, werde vielen armen Gemeinden große Kosten verursachen.¹

Am 13. September 1905 erging ein Oberpräsidialschreiben an den Bischof des Inhalts: Bei den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ist zur Sprache gebracht, daß Legitimationen vorehelich geborener Kinder, welche bei den Geburtsregistern angemeldet worden sind, vielfach nicht zum Vermerk in die Taufbücher der Kirchengemeinden gelangen und infolgedessen bei späteren Taufbescheinigungen legitimierte Kinder als uneheliche bezeichnet werden. Es sind daher Erwägungen darüber im Gange, wie die Kirchenbücher mit den Standesregistern in dieser Beziehung am besten in Einklang zu bringen seien.

Seitens der evangelischen Kirchenbehörden ist durch eine Umfrage festgestellt worden, daß in der Tat hier ein Übelstand vorhanden ist. Allgemein wird beklagt, daß Taufscheine der unehelich geborenen Kinder, welche bei Einschulung, Konfirmation oder Trauung erfordert werden, nicht selten mit den standesamtlichen Geburtscheinen nicht übereinstimmen, so daß die Identität der betreffenden Personen nicht ohne weiteres feststeht. Die alsdann entstehenden Verhandlungen bringen dann für die Erwachsenen peinliche Verlegenheiten und für die Kinder, welche durch sie erst hinterher von dem Makel ihrer Geburt Kenntnis erhalten, schmerzliche Beschämung. Hiervon abgesehen erscheint es auch unerwünscht, wenn die Fälle sich häufen, in welchen eine und dieselbe Person über Atteste verfügt, welche auf verschiedene Namen lauten und deren mißbräuchliche Benutzung nicht ausgeschlossen ist. „Es besteht somit ein allgemeines und öffentliches Interesse an der tüchtigsten Wahrung genauer Übereinstimmung der Standesamtsregister und der Kirchenbücher in allen die Standesverhältnisse berührenden Beurkundungen, insbesondere bezüglich der nach § 26 des Zivilstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgänge.“ — Eine allgemeine Anweisung an die Standesbeamten, den Kirchenbuchführern über jede Eintragung einer Veränderung des Personenstandes Benachrichtigung zugehen zu lassen, ist nicht angängig; nach § 21 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899 ist den Geistlichen und Religionsdienern nur die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten. Um deshalb die Kirchenbuchführer von den nach § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgängen in Kenntnis zu setzen, kommt in Frage, ob das Verfahren einzuschlagen ist, welches zurzeit beobachtet wird, um den Pfarrämtern zu ermöglichen, sich darüber zu vergewissern, ob die Trauungen und Taufen überall nachgesucht werden. In Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und Rheinland machen die Standesbeamten den Pfarrämtern

¹ In der Erzdiözese Eöln werden in großen Pfarreien Duplikate geführt von den Tauf- und Trauungsbüchern. Auch in einigen protestantischen Bezirken, z. B. Kassel, werden noch Duplikate von den kirchlichen Registern geführt und gesondert aufbewahrt.

auf Grund besonderer Vereinbarungen freiwillig, soweit erforderlich, gegen eine aus der Kirchenkasse zu gewährende mäßige Vergütung, periodisch, sei es vierteljährlich oder monatlich, über die stattgefundenen Geburten und Eheschließungen nach einem Schema Mitteilung. Der Bischof wird ersucht um Äußerung darüber, ob Bedenken vorliegen gegen die Erstreckung dieser freiwilligen Mitteilungen auf die nach § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgänge.

Der Bischof erwiderte unter dem 10. Oktober, auch er halte eine Übereinstimmung der Kirchenbücher mit den Standesregistern in allen die Standesverhältnisse berührenden Beurkundungen für wünschenswert und jene auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgenden Mitteilungen für zweckmäßig. Sobald die Standesbeamten diesbezügliche Anweisung erhalten haben, werde er die Pfarrer mit Weisung versehen. — Unter dem 19. Februar 1908 erging dann der Bescheid des Kultusministers: „Der Herr Minister des Innern hat Anweisung gegeben, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerks dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsortes und falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramtes im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Erzpriester bezw. den Bischof zu richten.“ — Hiervon gab das Generalvikariat den Pfarrern unter dem 12. März Kenntnis „mit der Maßgabe, daß über diese standesamtlichen Eintragungen auch in den Kirchenbüchern ein Vermerk zu machen ist“.¹

25. Schluß.

Durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes sind zwar nicht alle, aber doch bei weitem die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Kirchenbuchführung aufgehoben. Der Staat nimmt seitdem keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf die kirchliche Registerführung; die Kirche hat wieder freie Hand bekommen und kann sich dabei einrichten nach ihren Zwecken und Bedürfnissen. In einigen Diözesen hat man das auch getan und die Kirchenbuchführung neu geordnet; z. B. in der Diözese Culm mit Verordnung vom 25. Oktober 1874, in der Diözese Ermland durch Verordnung vom 24. November 1874. Falls ich hier einen Wunsch äußern dürfte, wäre es dieser, zu erwägen, ob nicht auch bei uns wenigstens eine Neuzusammenstellung aller für die Kirchenbuchführung jetzt maßgeblichen Bestimmungen ratsam wäre. Die im Laufe des vorigen Jahrhunderts je nach Bedürfnis erlassenen Verordnungen sind zum Teil wieder außer Übung gekommen, zum Teil seit dem Zivilstandsgesetz gegenstandslos geworden. So können sich in einigen Stücken über das, was

¹ Amtl. Kirchenblatt f. d. Diözese Paderborn 1908, S. 54. — Der mehrerwähnte § 26 des Personenstandsgesetzes lautet: „Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.“

rechtens ist, Zweifel erheben, zu deren Lösung es an einer Handhabe fehlt. Die lange Reihe Jahrgänge des Amtlichen Kirchenblattes enthält über Kirchenbuchführung nur verhältnismäßig minder Wichtiges; die wichtigsten Verfügungen fallen schon in die Zeit vor dem Erscheinen des Amtlichen Kirchenblattes (seit 1852). Gerlachs „Paderborner Diözesanrecht“ ist schon 1864 zuletzt erschienen und im Buchhandel ziemlich selten geworden, und enthält auch nur eben jene alten Bestimmungen, über deren Geltung man Zweifel hegen kann. Bei dieser Gelegenheit könnten, meine ich, einige Formulare verbessert, einige überflüssig gewordene Spalten weggelassen, andere vergrößert, wieder andere neu aufgenommen werden. Seit 34 Jahren schon führt der Staat seine eigenen Register, und noch immer führen wir, auch in neuen Büchern, die alten staatlichen Formulare fort und schleppen darin einige Spalten weiter, die für die Kirche kein Interesse haben. So wird im Eheregister sowohl für den Bräutigam als auch für die Braut eine ziemlich breite Spalte geführt mit der Überschrift: „Ob Eltern oder das vormundschaftliche Gericht die Einwilligung gegeben und wie solches geschehen“, die wohl niemand mehr ausfüllt. Ferner findet sich sowohl für den Bräutigam als auch die Braut die Spalte: „Ob er (sie) schon verheiratet gewesen und wie die Ehe getrennt worden“; für den Katholiken gibt es keine andere Ehetrennung als die durch den Tod.¹ Eine Spalte für Bemerkungen dagegen fehlt. — Im Sterberegister findet sich noch immer die Spalte: „Ob der Verstorbene einen Vatten und majorenne oder minorenne Kinder hinterläßt“, die der Staat vorschrieb wegen Vormundschaft und Erbschaft, jetzt darum auch wohl meist nicht mehr ausgefüllt wird. Der für das Alter vorgesehene Raum ist reichlich groß, „als ob ein Mensch 10000 Jahre alt werden könnte“, wie früher einmal ein Dechant über ein ähnliches Formular sich äußerte. Auch die Spalte „Stand und Wohnort des Verstorbenen“ ist reichlich groß, beinahe ausreichend für einen kurzen Lebenslauf. Dagegen fehlt eine Spalte für Tag und Ort der Geburt und für die Eltern des Verstorbenen. Und doch sind diese Angaben oft von Belang, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob und wie Brautleute miteinander verwandt sind. Überhaupt würde gerade durch diese Angaben der Wert der ganzen Registerführung nicht unbedeutend erhöht.² — Indes, mögen Berufenerer entscheiden.

¹ In den in der Bonifacius-Druckerei in Paderborn hergestellten Formularen heißt es neuestens: „Einwilligung der Eltern.“ „Ledig oder verwitwet?“ Auch sonst sind die Kirchenbuchformulare der genannten Druckerei seit etwa zwei Jahren etwas geändert. Soweit solche veränderten Formulare hinter den alten behördlich vorgeschriebenen inhaltlich zurückbleiben, sind sie unzulässig, soweit sie darüber hinausgehen, für den Pfarrer unverbindlich, da sie der öffentlichen obrigkeitlichen Befähigung ermangeln. Dasselbe gilt von dem in derselben Druckerei erschienenen Formular zum Verlöbnißregister, soweit es über die bischöfliche Ausführungsanweisung zum Ne temere-Dekret hinausgeht. — Mit Recht hat die Behörde früher wiederholt unter Hinweis auf die notwendige Einheitlichkeit einigen Pfarrern die Benutzung selbstentworfenen Formulare untersagt; die Gestaltung der Kirchenbuchformulare ganz dem Belieben jedes Pfarrers oder Buchdruckers überlassen, würde der Kirchenbuchführung nicht förderlich sein.

² In der Diözese Trier werden die Kirchenbücher in Urkundenform und in lateinischer Sprache geführt. Taufregister: „Anno ... die ... mensis ... nat ... est et die ... mensis ... baptizat ... est ... filii ... legitim ... Levant ... era ... In fidem: ...“ Eheregister: „Anno ... die ... mensis ... fact ... bus

Inzwischen, hochwürdige Herren Konfratres, wollen wir fortfahren, unsere Kirchenbücher mit gewissenhafter Treue weiterzuführen und aufzubewahren, aber auch nicht unterlassen, sie zu lesen. Die Kirchenbücher wissen ja ihrem Pastor so manches Interessante zu erzählen. Ja, wenn er in stillen Mußestunden an langen Winterabenden die altherwürdigen Folianten zur Hand nimmt und aufmerksam durchblättert; wenn die Geschlechter längst vergangener Zeiten vor dem Auge seines Geistes erscheinen und wieder ins Grab steigen; wenn er hin und wieder liest: Die ... piissime obiit in Domino, omnibus sacramentis Ecclesiae bene praemunitus, Rev. Dom. N. N. per triginta annos hujus parochiae parochus zelosissimus et meritissimus, cujus anima requiescat in sancta pace, dann kann ihm solche Lesung nicht nur zur Unterhaltung und Belehrung, sondern oft auch zum Troste und zur Erbauung gereichen, zur Bestärkung in dem Bestreben, sein Amt so zu verwalten, daß alle Namen, die er einträgt in das Buch der Kirche, und auch sein eigener, dereinst sich mögen eingetragen finden im Buche des Lebens.

proclamation ... in Ecclesia ... et totidem in ecclesia ... nulloque detecto impedimento canonico in Domino copula ... filius legitimus ... et ... filia legitima ... Testes erant ... In fidem: ...“ Totenregister: „Anno ... die ... mensis ... obiit aetate annorum ... mensium ... dierum ... et post ... dies in coemeterio ... sepult ... est. In fidem: ...“ Ganz ähnliche Formen schreibt das neue Rituale der Erzdiözese Eßln vor, nur fehlt hier die jedesmalige Unterschrift des Pfarrers. Wir wollen diese alten dürftigen, weniger übersichtlichen Formen nicht recht zusetzen. — Die Formulare der Diözese Münster tragen auf dem Titelblatte den Vordruck: „Gegenwärtiges Verzeichnis enthält ... paginierte und mit der eigenhändigen Namens-Verzeichnung des unterschriebenen Pfarrers versehene Blätter.“ Im Eheregister ist eine Angabe der Namen der Mütter der Brautleute nicht vorgesehen. Das Sterberegister führt auch eine Spalte: Ob der Verstorbene mit den hh. Sakramenten versehen ist. — In den Diözesen Osnabrück und Hildesheim ist für die Kirchenbuchführung noch jetzt die Bekanntmachung des vormaligen Königl. Hannoverschen Kultusministeriums vom 13. November 1852 über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher maßgebend, welche seinerzeit im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden erlassen wurde und in § 3 die Rubriken der Formulare genau vorschreibt. Alle Register führen als letzte Spalte: Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum. Das Taufregister hat eine besondere Spalte für das Geschlecht des Kindes. Im Trauungsregister begegnen uns die Spalten: Geburtstag und Ort (je für Bräutigam und Braut); Angeblicher künftiger Wohnort; Tage und Orte des Aufgebots. Die Formulare der Diözese Osnabrück haben zur Trennung der einzelnen Akte fette Linien und dazwischen für die Eintragungen je vier Schreiblinien, was für die Akkuratess der Registerführung ohne Zweifel förderlich ist. — Im Taufregister der Diözese Fulda ist neben des Kindes Geburtsort auch Straße und Hausnummer anzugeben (ebenso bei einem Verstorbenen), neben den Namen auch das Geschlecht. Im Eheregister ist bei Bräutigam und Braut je neben Namen und Stand die Konfession anzugeben; ferner finden wir dort die beiden Spalten: Ort und Tag der bürgerlichen Trauung; Kirchliche Aufgebote. — Das Taufregister der Diözese Limburg führt u. a. die vier Spalten: Des Kindes Familienname, Taufname, Geburtsort, Geschlecht; beim Vater und bei der Mutter ist die Konfession anzugeben, ebenso bei Mann und Frau im Eheregister, welches auch eine Spalte führt für Zeit und Ort der Proklamation. — Neutommunikantenregister sind in einigen Diözesen nicht vorgeschrieben.